



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. November 2013
(OR. en)**

16155/13

**PROCIV 135
POLGEN 219
JAI 1005
ENV 1065
RELEX 1020
MED 50
TRANS 586**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	ST 12926/13
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Massenevakuierungen bei Katastrophen in der Europäischen Union"

1. Im Anschluss an den Workshop zum Thema "Massenevakuierungen im Katastrophenfall", der vom Vorsitz vom 16. bis 18. Juli 2013 in Vilnius (Litauen) veranstaltet wurde, hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Massenevakuierungen bei Katastrophen in der Europäischen Union" ausgearbeitet.
2. Dieser Entwurf von Schlussfolgerungen wurde von der Gruppe "Katastrophenschutz" am 9./10. September und am 8. Oktober 2013 geprüft. Am 5. November 2013 hat die Gruppe einen abschließenden Gedankenaustausch geführt und sich danach im Wege des schriftlichen Verfahrens auf den in der Anlage wiedergegebenen Text geeinigt.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird somit gebeten, den in der Anlage wiedergegebenen Text zu billigen und ihn dem Rat auf einer seiner nächsten Tagungen zur Annahme vorzulegen.
-

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUM THEMA "MASSENEVAKUIERUNGEN
BEI KATASTROPHEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

Einleitung

1. **angesichts** der Tatsache, dass die Massenevakuierung eine zentrale Maßnahme zum Schutz der Bevölkerung in bestimmten Katastrophenfällen darstellt;
2. **eingedenk** dessen, dass die Verantwortung für den Schutz der Bürger und die Entscheidung über eine Massenevakuierung bei den Mitgliedstaaten liegt; **unter Hinweis** darauf, dass eine Massenevakuierung die nationalen Kapazitäten überfordern kann oder möglicherweise grenzüberschreitend vorzunehmen ist und die Union daher eine diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördern sollte;
3. **in dem Bewusstsein**, dass die Evakuierung eine Zivilschutzmaßnahme darstellt, die die organisierte Verlegung der Bevölkerung aus den betroffenen Gebieten oder den möglicherweise betroffenen Gebieten vor, während oder nach einer Katastrophe beinhaltet und auch die Aufnahme der evakuierten Personen in Gebieten umfasst, in denen sie Schutz erhalten und ihr Überleben gewährleistet ist;
4. **unter Berücksichtigung** der Probleme, die sich im Rahmen einer Massenevakuierung bei der Gewährleistung des Schutzes von Tieren und Eigentum und gegebenenfalls deren Verbringung in ein sicheres Gebiet stellen;
5. **in Anerkennung** dessen, dass eine Massenevakuierung sich nicht durch absolute Zahlen definieren lässt, sondern durch das Ausmaß, in dem sie die lokalen Kapazitäten und Ressourcen überfordert;

6. **eingedenk** der Erkenntnisse, die aus den jüngsten Fällen von Massenevakuierungen wie dem Erdbeben in L'Aquila (Italien) 2009, der dreifachen Katastrophe in Japan 2011 und den Überschwemmungen in Mitteleuropa in den Jahren 2002, 2010 und 2013 gewonnen wurden;
7. **unter Hinweis** auf die **Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Dezember 2007** über die Entwicklung und Einrichtung von Frühwarnsystemen in der EU, die **Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Juni 2009** über die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Katastrophenschutz, die **Schlussfolgerungen des Rates vom 3. Juni 2010** über psychosozialen Beistand bei Notfällen und Katastrophen, die **Schlussfolgerungen des Rates vom 2. Dezember 2010** zur Unterstützung durch den Gastgeberstaat, die **Schlussfolgerungen des Rates vom 11. April 2011** zur Weiterentwicklung der Risikobewertung im Hinblick auf das Katastrophenmanagement innerhalb der Europäischen Union und die **Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Dezember 2011** zu einem integrierten Konzept für eine effizientere Risiko-, Notfall- und Krisenkommunikation;
8. **unter Berücksichtigung** der von der EU unterstützten und durchgeführten Projekte, die auf die Verbesserung der Verfahren für Massenevakuierungen und die Aufnahme der evakuierten Personen abzielen;
9. **mit Blick auf** die laufenden Arbeiten der Internationalen Organisation für Migration zur Entwicklung globaler Leitlinien für Massenevakuierungen und der Internationalen Organisation für Normung zur Entwicklung von Leitlinien für die Planung von Massenevakuierungen;
10. **unter Berücksichtigung** der Ergebnisse des Workshops zum Thema "Massenevakuierungen im Katastrophenfall", den der Vorsitz vom 16. bis 18. Juli 2013 in Vilnius (Litauen) veranstaltet hat –

11. RUFT die Mitgliedstaaten und die Kommission **AUF**, ein systematischeres und kohärenteres Konzept für Massenevakuierungen bei Katastrophen in der Europäischen Union in sämtlichen Phasen des Katastrophenmanagement-Zyklus auszuarbeiten, wo dies notwendig und angebracht ist;

12. ERSUCHT die Mitgliedstaaten,

- a) auf der Grundlage von Risikobewertungen Hochrisikogebiete bzw. Gebiete, die besonders stark durch Katastrophen gefährdet sind, in denen Massenevakuierungen erforderlich sein könnten oder es zur Aufnahme evakuierter Personen kommen könnte, zu ermitteln und nicht sensible Informationen (Informationen, deren Weitergabe nicht den wesentlichen Sicherheitsinteressen des Mitgliedstaates zuwiderläuft) mit den betreffenden Mitgliedstaaten auszutauschen;
- b) den maßgeblichen Aspekten einer Massenevakuierung und der Aufnahme und Rückkehr evakuierter Personen in sämtlichen Phasen des Katastrophenmanagement-Zyklus, insbesondere in der Vorsorgephase, Rechnung zu tragen und dabei sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Bedürfnisse spezieller Gruppen (z.B. Kinder, Behinderte, ältere Menschen, Nichtmuttersprachler, Gebietsfremde und/oder Touristen) berücksichtigt werden. Dieser integrierte Ansatz sollte alle Ebenen – die lokale, die regionale und die nationale – miteinbeziehen und, soweit angebracht, die erforderlichen Vorkehrungen auf internationaler Ebene einschließen;
- c) zu prüfen, ob die maßgeblichen Aspekte der Organisation einer Massenevakuierung und der Aufnahme und Rückkehr evakuierter Personen in die nationalen bzw. die geeigneten subnationalen Rechtsvorschriften einbezogen werden müssen;
- d) die Verfahren zur Evakuierung und zur Aufnahme und Rückkehr evakuierter Personen – soweit erforderlich und soweit möglich unter Einbeziehung der Gesellschaft – insbesondere durch folgende Maßnahmen weiterzuentwickeln und zu verbessern:
 - Berücksichtigung der Notwendigkeit einer möglichen Massenevakuierung im Hoheitsgebiet des Landes sowie einer Evakuierung in andere/angrenzende Länder und einer Aufnahme evakuierter Personen bei der Risikobewertung und der Risikomanagementplanung auf nationaler bzw. der geeigneten subnationalen Ebene;

- Einbeziehung der operativen Aspekte von Massenevakuierungen in nationale bzw. die geeigneten subnationalen Katastrophenabwehrpläne;
- Verbesserung der Katastrophenvorsorge auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene durch Benennung der für eine Massenevakuierung und die Aufnahme evakuierter Personen zuständigen Einrichtungen und indem erforderlichenfalls mit den Einrichtungen anderer/angrenzender Länder Vorkehrungen getroffen werden
 - für die Organisation einer Massenevakuierung von Gebietsansässigen in andere/angrenzende Länder und die Koordinierung der Aufnahme aus anderen/angrenzenden Ländern evakuierter Personen;
 - für die Koordinierung der Hilfeleistungen für in andere/angrenzende Länder evakuierte Gebietsansässige;
- gegebenenfalls Einbeziehung der maßgeblichen Aspekte einer Massenevakuierung und der Aufnahme evakuierter Personen in die nationalen oder die geeigneten subnationalen Schulungsprogramme und Übungen auf dem Gebiet der Katastrophenbewältigung;
- Sensibilisierung der Bevölkerung, insbesondere in Hochrisikogebieten bzw. in Gebieten, die besonders stark durch Katastrophen gefährdet sind, durch öffentliche Informations- und Aufklärungskampagnen;
- praktische Nutzung moderner Technologien, insbesondere unter Berücksichtigung der Informations- und Kommunikationstechnologie;
- Weiterentwicklung der erforderlichen Verfahren und Vorkehrungen für die Information, Warnung und Alarmierung der Gebietsansässigen über eine drohende oder eingetretene Katastrophe und eine eventuell erforderliche Evakuierung, wobei im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates anwesenden Nichtmuttersprachlern, Gebietsfremden und/oder Touristen Rechnung zu tragen ist;

- Bewertung der bestehenden und Ermittlung unzureichender Reaktionskapazitäten für eine Massenevakuierung und die Aufnahme evakuierter Personen (Notunterkünfte, Dekontaminationsausrüstung, Transport, Wasser- und Lebensmittelversorgung usw.) sowie der Möglichkeiten für die Rückkehr der evakuierten Personen;
- Aufbau einer bilateralen/multilateralen Zusammenarbeit mit Blick auf Massenevakuierungen und die Aufnahme evakuierter Personen und, wo dies erforderlich und angebracht ist, Aufnahme entsprechender Bestimmungen in bilaterale/multilaterale Übereinkünfte;

13. ERSUCHT die Kommission,

- a) in der von ihr zu erstellenden und zu aktualisierenden Übersicht über die natürlichen oder von Menschen verursachten Katastrophenrisiken, mit denen die EU in Zukunft konfrontiert sein kann, den Risiken, die zu Massenevakuierungen führen können, besondere Beachtung zu schenken;
- b) Aspekte der Massenevakuierung in die entsprechenden Teile des Ausbildungsprogramms des Katastrophenschutzverfahrens der Union (z.B. Expertenaustausch), Übungen, Vorsorgeprojekte und, wo dies relevant ist, in ein Programm der Erfahrungsauswertung aufzunehmen;
- c) ein Verzeichnis der vorhandenen Forschungsergebnisse und Kenntnisse über Massenevakuierungen zu schaffen, weitere Studien, Forschungsprojekte und Analysen zur Bewertung der Notwendigkeit und der Durchführbarkeit von Massenevakuierungen bei bestimmten Arten von Katastrophen zu unterstützen, die entsprechenden Forschungsergebnisse zu verbreiten und deren praktische Umsetzung zu fördern;

14. ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die Kommission,

- a) bei der Entwicklung von Szenarien für die Planung der Katastrophenabwehr die Möglichkeit von Massenevakuierungen zu berücksichtigen, damit beurteilt werden kann, inwieweit entsprechende Vorkehrungen und Ressourcen erforderlich sind;
- b) zu prüfen, inwieweit Leitlinien für die Organisation einer Massenevakuierung und der Aufnahme und Rückkehr evakuierter Personen in den Mitgliedstaaten ausgearbeitet und gefördert werden müssen, in denen die Hauptaspekte von Massenevakuierungen Berücksichtigung finden würden, insbesondere

- ein allgemeines Konzept der Massenevakuierung als einer Maßnahme zum Schutz der Bevölkerung;
 - die erforderlichen Planungs- und Vorsorgemaßnahmen einschließlich grenzübergreifender Aspekte;
 - Vorgehensweisen bei einer Massenevakuierung und der Aufnahme evakuierter Personen;
 - gegebenenfalls einschlägige Maßnahmen auf Ebene der Union;
- c) zu prüfen, ob ein Konzept entwickelt werden muss, um bei Katastrophen, von denen mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind, Massenevakuierungen und die Aufnahme und Rückkehr evakuierter Personen leichter koordinieren zu können;
- d) ersucht die Kommission, dem Rat über die bei der Nummer 14 Buchstaben b und c erzielten Fortschritte bis Ende 2017 Bericht zu erstatten, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Kommission durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen bei dieser Aufgabe zu unterstützen.
-